

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach
vom 20.08.2026

1. Bebauungsplanverfahren „Am Bahnhof“

1.1 Aufstellungsbeschluss gemäß §13a i. V. m. 2 Abs. 1 BauGB

Die Ortsgemeinde Althornbach erwägt die Errichtung einer Lagerhalle bzw. eines Betriebsstandorts für den kommunalen Bauhof und hat sich in der Sitzung vom 22.09.2025 für den Standort neben der Feuerwehr ausgesprochen. Für die Fläche existiert kein Bebauungsplan. Auf dieser Grundlage kann die Errichtung der Lagerhalle nicht realisiert werden.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Althornbach.

Da auf dem Grundstück bereits bauliche Maßnahmen verwirklicht wurden, handelt sich um eine Nachverdichtung als besondere Maßnahme der Innenentwicklung. Im Übrigen sollen die bestehenden Nutzungen (Feuerwehrgerätehaus und Bolzplatz) planungsrechtlich gesichert werden.

Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land stellt den zu überplanenden Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ und als Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr, dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit überwiegend erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Planbereich befindet sich im nordwestlichen Siedlungsgebiet der Ortsgemeinde Althornbach im Bereich des Feuerwehrgerätehauses und des Bolzplatzes. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst eine ca. 4.500 qm große Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks mit der Plannummer 1285/7.

Die Änderung erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

1.2 Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

1.3 Beschluss über die Offenlage

Die Ortsgemeinde Althornbach stimmt der vom Büro Kernplan, Illingen, vorgelegten Entwurfsplanung zu und bestimmt diese Planung für die Offenlage und Behördenbeteiligung gemäß §13a Abs. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Nichtöffentlich

2. Bauangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Bauangelegenheiten.